

§ 039 SchulG M-V

(1) Ganztägiges Lernen kann als ganztägig arbeitende Grundschule und als Ganztagschule, in der Regel in einer gebundenen Form, organisiert werden.

(2) Alle ganztägig arbeitenden Schulen unterbreiten den Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen der Woche Unterricht ergänzende Angebote. Diese zusätzlichen Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote sollen auf der Grundlage des Schulprogramms eine pädagogische Einheit mit dem Unterricht bilden.

(3) Bestehende Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in einer gebundenen Form weiterentwickelt werden. Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden.

(4) Für die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise für die Weiterentwicklung des bestehenden ganztägigen Konzeptes stellt die Schule gemäß der Entscheidung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger einen entsprechenden Antrag. Die Entscheidung über den Antrag trifft die oberste Schulbehörde auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushaltes.

(5) Den Schülerinnen und Schülern soll ein Mittagessen und Schulumilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.

(6) Im Primarbereich sind durch den Schulträger selbst oder im Einvernehmen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht, einschließlich der Unterricht ergänzenden Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen, führen.